

33 PATIENTENANWALT

Das Land Vorarlberg und der Verein zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten haben seit vielen Jahren die Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft für den niedergelassenen Bereich angestrebt, allerdings waren diese lange nicht bereit die Kosten hierfür zu übernehmen.

Seit 2007 werden nun jedoch die Kosten für die Patientenanwaltschaft vom Land Vorarlberg getragen, es wurde daher auch im Jahr 2007 der beiliegende Kooperationsvertrag abgeschlossen und inzwischen unbefristet verlängert. Dabei ist vorgesehen, dass die Patientenanwaltschaft bei Patientenschäden (das sind Schäden, die einem Patienten im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Leistungserbringung bei einem niedergelassenen Arzt durch einen ärztlichen Behandlungsfehler zugefügt worden sind und deren Heilungsdauer mehr als 24 Tage beträgt) auf eine außergerichtliche Bereinigung hinarbeiten hat. Eine Zuständigkeit des Patientenanwaltes bei sonstigen Patientenbeschwerden (zB. Schäden, die durch Wartezeiten auf einen Arzttermin entstanden sind, Bagatellschäden, Verhalten des Arztes bzw. dessen Mitarbeiter, Terminfragen- bzw. -vergaben, Honorarfragen,...) ist nicht vorgesehen. Die Ärztekammer für Vorarlberg hat keine „Gesamtvertragskompetenz“ um die Patientenanwaltschaft für den niedergelassenen Bereich generell für zuständig zu erklären. Vielmehr muss jeder einzelne niedergelassene Arzt entscheiden, ob er bereit ist, in den beiliegend Kooperationsvertrag einzutreten und somit die Tätigkeit der Patientenanwaltschaft auf sich und seine Patienten auszudehnen. Ein Beitrittsformular finden Sie ebenfalls anbei.

Der Kurie der niedergelassenen Ärzte ist bewusst, dass durch die Patientenanwaltschaft ein bürokratischer Mehraufwand für die niedergelassenen Ärzte nicht ausgeschlossen werden kann und Begehrlichkeiten von Patienten zunehmen werden. Hier ist es Aufgabe der Patientenanwaltschaft die bürokratische Mehrbelastung für die Ärzte so gering wie möglich zu halten sowie als „Filter“ unbegründete Patientenforderungen abzuwehren (bereits dzt. werden ca. 50 % aller Patientenbeschwerden im Krankenhausbereich von der Patientenanwaltschaft von vornherein als unbegründet abgewiesen).

Dennoch empfiehlt die Kurie allen niedergelassenen Ärzten dem Kooperationsvertrag beizutreten, insbesondere aus folgenden Gründen:

- 1) Die Bereitschaft der niedergelassenen Ärzte an einem außergerichtlichen Fehlermanagement teilzunehmen dient dazu das Image der Vorarlberger niedergelassenen Ärzte zu verbessern. Dies insbesondere deshalb, da Vorarlberg das einzige Bundesland ist, in dem es kein institutionalisiertes Fehlermanagement im niedergelassenen Bereich gibt.
- 2) Durch den vorliegenden Kooperationsvertrag ist sichergestellt, dass die Patientenanwaltschaft nur für Schadensfälle (und nicht für sonstige Beschwerden, insb. Termin- und Honorarfragen) zuständig ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Zahl der jährlichen Schadensfälle im niedergelassenen Bereich sehr gering ist.
- 3) Für den Arzt besteht kein Kostenrisiko bei außergerichtlichen Schlichtungsverfahren durch die Patientenanwaltschaft (im Gegensatz zu Verfahren vor den Zivilgerichten), da die für die Patientenanwaltschaft auflaufenden Kosten vom Land Vorarlberg getragen werden.
- 4) Verfahren vor der Patientenanwaltschaft sind - im Gegensatz zu Verfahren vor den Zivilgerichten - nicht öffentlich.

5) Die Haftpflichtversicherungen werden in die außergerichtlichen Schlichtungsverfahren durch die Patienten-anwaltschaft voll eingebunden. Melden Sie daher jeden gegen Sie von der Patienten-anwaltschaft geltend gemachten Schadensfall umgehend ihrer Haftpflichtversicherung und sprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen ab, setzen Sie insbesondere keine Schritt ohne vorherige Zustimmung Ihrer Haftpflichtversicherung.

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572/21900 - 52 DW, Fax: 43 DW
E-Mail: juergen.heinzle@aekvbg.at